

Erstmaliger Antrag **Änderung des Antrages**

1. Depot-/Kontoinhaber/1. Ehegatte

Kundennummer wenn bereits vorhanden

Frau Herr Titel _____

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum (TT-MM-JJJJ, z.B. 23 11 1956)

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

2. Depot-/Kontoinhaber/2. Ehegatte

Kundennummer wenn bereits vorhanden

Frau Herr Titel _____

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum (TT-MM-JJJJ, z.B. 23 11 1956)

nur bei ggf. abweichender Anschrift

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Ich/Wir beantrage/n folgende Kirchensteuer für sämtliche bei der S Broker AG & Co. KG geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Depots/Konten einzubehalten.

Bei gemeinschaftlichen Depots/Konten von Ehegatten sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

Häufige Aufteilung auf die Ehegatten oder

1. Ehegatte _____ % 2. Ehegatte _____ %

Werden keine Angaben gemacht, wird automatisch eine häufige Aufteilung zwischen den Ehegatten angenommen.

Dieser Antrag gilt unbefristet bis auf Widerruf ab dem ab Beginn der Geschäftsbeziehung

Hinweis: Es können für den Einbehalt der Kirchensteuer nur private Einzeldepots/-konten oder private Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehegatten berücksichtigt werden. Individuelle Kirchengelder werden nicht berücksichtigt.

Relionsgemeinschaft

1. Depot-/Kontoinhaber/1. Ehegatte

- altkatholisch
- evangelisch (inkl. lutherisch, reformiert, franz.-reformiert)
- freie Religionsgemeinschaft Alzey
- freireligiöse Landesgemeinde Baden
- freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
- freireligiöse Gemeinde Mainz
- freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.
- israelit. Religionsgemeinschaft Baden
- israelit. Kultussteuer Frankfurt/M.
- israelit. Kultussteuer d. kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)
- israelit. Religionsgemeinschaft Württemberg
- israelit. Bekenntnissteuer Bayern
- jüdische Kultussteuer (NRW)
- jüdische Kultussteuer (Hamburg)
- jüd. Kultusgemeinde Koblenz & Bad Kreuznach
- Synagogengemeinde Saar
- römisch-katholisch
- konfessionslos

Ort, Datum _____

Unterschrift
1. Depot-/Kontoinhaber **X** _____

(bei Minderjährigen die Unterschrift des 1. gesetzlichen Vertreters)

2. Depot-/Kontoinhaber/2. Ehegatte

- altkatholisch
- evangelisch (inkl. lutherisch, reformiert, franz.-reformiert)
- freie Religionsgemeinschaft Alzey
- freireligiöse Landesgemeinde Baden
- freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
- freireligiöse Gemeinde Mainz
- freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.
- israelit. Religionsgemeinschaft Baden
- israelit. Kultussteuer Frankfurt/M.
- israelit. Kultussteuer d. kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)
- israelit. Religionsgemeinschaft Württemberg
- israelit. Bekenntnissteuer Bayern
- jüdische Kultussteuer (NRW)
- jüdische Kultussteuer (Hamburg)
- jüd. Kultusgemeinde Koblenz & Bad Kreuznach
- Synagogengemeinde Saar
- römisch-katholisch
- konfessionslos

Ort, Datum _____

Unterschrift
2. Depot-/Kontoinhaber **X** _____

(bei Minderjährigen die Unterschrift des 2. gesetzlichen Vertreters)



1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des Gläubigers oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden.

Änderungen - einschließlich der Widerruf eines Antrages - und auch erstmalige Antragstellungen während des Jahres können grundsätzlich nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuererklärung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Depots und Konten gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Depots und Konten. Ausgenommen sind Depots und Konten mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionen, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Depots und Konten, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Depots und Konten, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann – als Antrag einer Einzelperson – von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzeldepots und Einzelkonten gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Depots und/oder Konten haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Depots und Konten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Depots oder Konten ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die S Broker AG & Co. KG eine häufige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten **keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften** vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Depots und Konten von Personenmehrheiten

Für Depots und Konten, die von Personenmehrheiten – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2 der Hinweise) – geführt werden (z.B. Investmentclubs, GbR, Erbengemeinschaften) ist eine Antragstellung derzeit nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteueranmeldung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Die Zuordnung zu den Bundesländern erfolgt gemäß des der S Broker AG & Co. KG mitgeteilten Hauptwohnsitzes. Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.

Wenn Sie Fragen haben, eine E-Mail an service@sbroker.de oder ein Anruf unter: 0 800-20 80 900 genügt.